

IX. Abschnitt.

Uebersichten

vom Post-, Boten-, Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und Telegraphenwesen Dresdens.

1. Totale Einrichtungen und Bestimmungen über das Postwesen.

I.

Neben dem Kaiserl. Postamte bestehen folgende Stadt-Postanstalten:

- 1) Postexpedition Nr. I. Moritzstr. 10,
- 2) " " II. Pillnigerstr. 48,
- 3) " " III. Christianstr. 20,
- 4) " " IV. Ammonstr. 34,
- 5) " " V. Seminarstr. 1,
- 6) Postamt " VI. Hauptstr. 11,
- 7) ein Bahnhof-Postamt Nr. VII. im Leipziger Bahnhofs,
- 8) Postexpedition Nr. VIII. Bautznerstr. 32,
- 9) " " IX. in Blasewitz.
- 10) " " X. in Plauen,
- 11) " " XI. in d. Leipziger Vorstadt.
- 12) " " XII. Königsbrückerstr. 26.

II.

Gleichwie das Postamt, so haben auch alle übrigen vorstehend bezeichneten Stadtpostanstalten sich mit

A. der Annahme

von frankirten und unfrankirten Postsendungen aller Art, als

a. gewöhnlichen und recommandirten Briefen, Kreuzband- und Mustersendungen nach allen Richtungen, ingleichen Stadtbriefen,

b. Gelbbriefen und Werthsendungen in jedem Betrage,

c. Packereisendungen ohne Werthangabe, recommandirten Packetsendungen, in jedem reglements-mäßigen Gewichte,

d. Vorschuss- (oder Nachnahme-) Sendungen und Postanweisungen,

e. Post-Mandaten und Postkarten und

f. Zeitungs-Abonnements zu befragen.

Die Auslieferung der vorstehend unter a bis e bezeichneten Sendungen und das Abonnement (Bestellung auf Zeitungen und Zeitschriften)

(sub f) kann beliebig bei jeder der in Abschnitt I. benannten Postanstalten erfolgen. Es empfiehlt sich, auf Zeitungen, die in das Haus bestellt werden sollen, bei der Postanstalt zu abonniren, zu deren Bestellkreis die Wohnung des Abonnenten gehört.

Ferner liegt den sämtlichen Postanstalten ob:

B. die Ausgabe (Auslieferung)

a. der mit den Posten eingehenden Sendungen aller Art, soweit dieselben reglements-mäßig von den Adressaten bei der Postanstalt abzuholen sind, mithin auch

b. die Auszahlung der aufhaltenden Vorschuss- (Nachnahme-) Beträge, sowie

c. die Auslieferung der Zeitungen und Zeitschriften, soweit deren regelmäßige Abholung stattfindet,

d. der Verkauf von Franko-Marken und Couverts, gestempelten Streifbändern, Postkarten und Post-Packetadressen,

e. der Verkauf von Wechsel-Stempel-Marken und gestempelten Wechsel-Blankets, und endlich

f. der Verkauf der Formulare zu Post-Mandaten.

Rücksichtlich der Auslieferung der eingegangenen Sendungen (B. a bis c) ist die Stadt zunächst in 11 Postbezirke eingetheilt und dem Postamte, sowie jeder der in Abschnitt I. unter 1 bis 8 und 11 bis 12 genannten Postanstalten ein solcher Bezirk (Postexpeditionsbezirk) zugewiesen.

Packereisendungen, welche Adressaten nicht zugefahren (bestellt) haben wollen, sind für Altstadt nur bei dem Postamt, für Neustadt nur bei dem Postamt Nr. 6, Hauptstraße 11, abzuholen.

Von der Bestellung bez. Auslieferung durch die Postanstalten Nr. 1—12 bleiben jedoch

- 1) zollpflichtige Sendungen,
- 2) übergangsabgabepflichtige Sendungen mit zollvereinsländischen Fleischwaaren und
- 3) poste restante gestellte Sendungen, insofern solche nicht ausdrücklich auf eine der vor genannten Stadt-Postanstalten gerichtet sind,

ausgeschlossen; indem diese Sendungen vielmehr nach wie vor im Postamte, und zwar die unter 1. und 2. bei der Poststeuer-Expedition und die unter 3. bei der Briefausgabe-Expedition ausgeliefert werden.